



**Stadtgemeinde Dürnstein**  
**A-3601 Dürnstein 25**

Tel.: 0043/(0)2711/219, Fax: 0043/(0)2711/442  
e-mail: [office@duernstein.at](mailto:office@duernstein.at)  
[www.duernstein.at](http://www.duernstein.at)

---

15. Dezember 2010

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 den Beschluss gefasst, nachstehende

## **VERORDNUNG**

über die Einhebung einer Aufschließungsabgabe zu erlassen. Gemäß § 38 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-17, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeinde aus Anlass der Bauplatzerklärung oder erstmaliger Bauführung auf einem Grundstück einen Beitrag zu den Herstellungskosten der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung einzuheben.

Der Betrag wird nach Rechtskraft der Bewilligung der Bauplatzerklärung bzw. nach der rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung vorgeschrieben. Der Einheitssatz wurde gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996 mit

**€ 450,00**

(Euro Vierhundertfünfzig)

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Höhe des Einheitssatzes verliert mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

Angeschlagen am 16. Dez. 2010

Abgenommen am 03. Jän. 2011

Die Bürgermeisterin  
Mag. Barbara Schwarz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.duernstein.at](http://www.duernstein.at)